

C Anlagen zu den Richtlinien

Anlage 1

Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe (vom 3. Februar 1975)

Aufgrund des § 9 Nr. 1 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV.NW. S. 768) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung verordnet:

§ 1

Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antragsverfahren auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Sonderurlaubsgesetzes) vom Träger zu bescheinigen.

§ 2

(1) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt oder über eine geeignete berufliche-pädagogische Vorbildung verfügt; oder
- b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(2) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Recht- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 03. Februar 1975

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Anlage 2

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter- Card in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B
4 - 1207.14 -

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre
Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine
amtliche Legitimation zu geben, wird eine
bundeseinheitliche Jugendleiter- Card im
Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie
ersetzt den bisherigen
Jugendgruppenleiterausweis.

1 Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1.1 zur Legitimation gegenüber den
Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in
der Jugendarbeit;

1.2 zur Legitimation gegenüber
staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von
denen Beratung und Hilfe gewünscht wird
(z.B. Behörden der Bereiche Jugend,
Gesundheit und Kultur, Informations- und
Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

1.3 zum Nachweis der Berechtigung für
die Inanspruchnahme von Rechten und
Vergünstigungen, die an die Funktion
"Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder
ausdrücklich an diese Card anknüpfen
können wie z.B.
Freistellung, Erstattung von Verdienstausfall,
Fahrpreismäßigungen, Genehmigung zum
Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der
Planung und Finanzierung von Angeboten
der Jugendarbeit, Besuche von
Kulturveranstaltungen, Besuche von
Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -
ermäßigung für das entleihen von Medien
und Geräten bei den Bildstellen,
Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

2.1 Die Card ist für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die
ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und
Jugendleiter tätig sind.

2.2 Die Jugendleiterin und der
jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch
des Sozialgesetzbuches - Kinder- und
Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen
Träger der freien oder öffentlichen
Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen
kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen
und Jugendleiter eines noch nicht
anerkannten Trägers ausgestellt werden,
sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt
und bereits förderungswürdige Arbeit
geleistet wurde.

2.3 Die Jugendleiterinnen und
Jugendleiter müssen eine ausreichende
praktische und theoretische Qualifizierung für
ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage
sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern
und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine
Gruppe zu leiten. Ihre notwendige
Qualifikation ergibt sich im übrigen aus § 1
Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung
von Sonderurlaub für ehrenamtliche
Mitarbeiter in der Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974
(GV.NRW S. 768) zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. März 1984 (GV.NRW S. 211)
- SGV.NRW.216

2.4 Jugendleiterinnen und Jugendleiter
sollen in der Regel das 16. Lebensjahr
vollendet haben. In besonders vom Träger
begründeten Fällen kann die Card auch für
Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst
15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei
Minderjährigen ist das Einverständnis der
erziehungsberechtigten erforderlich.

3 Zuständigkeit und Verfahren

3.1 Zuständig für das Ausstellen der Card
ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich
die antragsstellerinnen und Antragssteller
ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In
Ermangelung eines solchen in Nordrhein-

Westfalen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung für die die Antragstellerinnen und Antragssteller tätig sind, ihren Sitz haben.

3.3 Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.

3.4 Die Card ist in der Regel über den Träger den Berechtigten auszuhändigen. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.

3.5 Antrags- und Cardformulare sowie die PC-Maske zur Eingabe der Daten mittels PC sind zu beziehen bei der Firma NOVO GmbH, Postfach 20 69, 53010 Bonn, Tel.: 0228/98984-0, Fax: 0228/98984-99.

E-mail: NOVObonn@t-online.de

3.6 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.

3.7 Die ausstellende Stelle führt eine Liste der von ihr ausgegeben fortlaufend nummerierten Jugendleiter- Cards. In der Liste werden außer der Nummer und der Gültigkeitsdauer Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers und der Träger der Jugendarbeit vermerkt.

3.8 Die Ausgabe der Jugendleiter- Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

4 Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

3.2 Der Antrag muss auf dem Formular nach dem Muster der **Anlage 1** von der Jugendleiterin und dem Jugendleiter persönlich sowie von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhilfeträger bestätigt werden.

4.2 Die oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

5.1 Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.

5.2 Der Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales "Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen" v. 31.1.1984 (SMBl.NRW.2160) wird aufgehoben.

5.3 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter - Card in Nordrhein-Westfalen

Rd.Erl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend Familie und Gesundheit v. 30.1.2001 - IV B 4 -1207.14

Mein Rd. Erl. v. 16.12.1999 (SMBl. NRW.2160) wird in Nummer 3.5 nach der E-mail-Adresse wie folgt ergänzt:

"Dem o.a. Antragsformular ist folgender vom Antragssteller zu unterschreibender Text auf einem Beiblatt beizufügen:

Hinweis zur Datenverarbeitung

Die Angabe der Daten auf dem Antragsformular ist freiwillig. Allerdings ist es

ohne eine Angabe der Daten nicht möglich Ihnen die gewünschte Jugendleiter/in-Card auszustellen. Von diesen Daten werden Ihr Name und Ihre Anschrift und die des Trägers der Jugendarbeit sowie die Nummer und die Gültigkeitsdauer der Card in einer Liste beim örtlichen zuständigen Jugendamt für die Dauer von drei Jahren gespeichert. Sie

können jederzeit Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und unter Rückgabe der Jugendleiter/in- Card die Löschung Ihrer Daten beim örtlich zuständigen Jugendamt verlangen.”

Anlage 3

Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)

Arbeitnehmer, die an Maßnahmen nach dem Sonderurlaubsgesetz teilnehmen, können pro Kalenderjahr bis zu 8 Tagen unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch nehmen.

Die Erstattung des Verdienstausfalls bei der Inanspruchnahme von unbezahltem Sonderurlaub nach dem SUrlG NRW kann über den Spitzenverband, dem der Träger der Maßnahme angehört oder (falls keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband besteht) ansonsten direkt beim

Landschaftsverband Rheinland

- Dezernat 4 Jugend -
50663 Köln

beantragt werden.

Für die Abwicklung der Erstattung sind die Jugendämter nicht zuständig. Allerdings sind beim Jugendamt sowohl die nötigen Anträge, Verordnungen und Fristen, als auch ein Hinweisblatt des Landesjugendamtes erhältlich.

Einige Hinweise:

- Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls nach dem SUrlG entsteht nur dann, wenn der Arbeitgeber unbezahlten Sonderurlaub gewährt. Eine Erstattung von Verdienstausfall kann für max. acht Arbeitstage pro Kalenderjahr vorgenommen werden. Diese acht Arbeitstage dürfen auf nicht mehr als drei Maßnahmen verteilt werden.

- Erstattet wird das Brutto-Arbeitsentgelt einschl. Nebenleistungen und Zulagen. Nicht erstattet werden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, zur betrieblichen Alters- oder Zusatzversorgung sowie Beiträge des Arbeitgebers zu einer Berufsgenossenschaft.

- Mitarbeiter im öffentlichen Dienst haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall nach dem SUrlG.

Auf Landesebene besteht gemäß einem gemeinsamen Runderlaß des Finanz- und Innenministers die Möglichkeit, auch Angestellte und Arbeiter aufgrund der "Sonderurlaubsverordnung des Landes für Beamte und Richter NW" bezahlt freizustellen. Dieser Runderlaß ist jedoch für die Gemeinden/ Gemeindeverbände nicht bindend.

- Da das SUrlG ein reines Landesgesetz ist und seine rechtlichen Wirkungen nur in NRW entfaltet, müssen Maßnahmeträger und Arbeitgeber ihren Sitz in NRW haben. Ausnahmen können davon nicht gemacht werden.

Gesetz
zur Gewährung von Sonderurlaub
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der
Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz)

Vom 31. Juli 1974
(geändert durch die Gesetze vom 16.12.1981
und 27.03.1984)

§ 1

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe
tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag
Sonderurlaub zu gewähren.

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die
in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen,
Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und
Jugendsportveranstaltungen, internationalen
Jugendbegegnungen und Begegnungen mit
Jugendlichen aus oder in der Deutschen
Demokratischen Republik sowie Berlinfahrten
und Berlinseminaren ausgeübt wird,

2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,
a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder

b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muß in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;

2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt

beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4
Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5
Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6
Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7
(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9
(gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984)

§ 10
Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
der Finanzminister

Anlage 4



jugenschutzgesetz_von_06_2002.pdf